

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 be

Datum
14.09.2017

Ergebnisbericht der Evaluation des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat gemäß § 15 Abs. 2 KiFöG die Finanzierungsregelungen nach den §§ 11 bis 13 KiFöG bis zum Ende des Jahres 2016 zu evaluieren und dem Landtag bis zum Ende des dritten Quartals 2017 schriftlich zu berichten.

Zu diesem Zweck hat das Sozialministerium die Leistungen zur Evaluation ausgeschrieben und am 02.11.2015 die Bietergemeinschaft des Zentrums für Sozialforschung Halle e. V. und der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin mit der Untersuchung beauftragt.

Wesentliche Gegenstände der Untersuchung waren lt. Sozialministerium:

- Ein Vergleich der gesetzlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen vor und nach der Novellierung des KiFöG (2013).
- Ein Vergleich der Kosten(entwicklung) eines Kita-Platzes vor und nach der Novellierung des KiFöG 2013.
- Eine Evaluation der Finanzierungsregelungen (§§ 11 bis 13) des KiFöG 2013.

Am 11.09.2017 haben die Evaluatoren die Endergebnisse der Evaluation des KiFöG im Sozialministerium vorgestellt.

Das zugesagte digitale Exemplar des Gutachtens aus dem Sozialministerium Sachsen-Anhalt liegt noch nicht vor. Uns liegt aber die Kabinettsvorlage vor, die den Kabinettsmitgliedern mit der Bitte um Kenntnissnahme übersandt wurde. Diese erhalten Sie als **Anlage** beigelegt zu Ihrer Information.

Der 412 Seiten umfassende Bericht gliedert sich in

- eine systematische Bestandsanalyse (empirischer Teil)
- eine rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse und
- eine Zusammenfassung der Eckpunkte beider Teile.

Inhaltlich überrascht das Gutachten wenig. Die Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung haben sich u. a. durch die Zunahme der Anzahl der betreuten Kinder, den gestiegenen Betreuungsumfang und eine höhere tarifliche Gehaltsentwicklung von 2012 bis 2016 verändert. Die Kostensteigerungen werden im Wesentlichen auf Personalkostensteigerungen, bedingt durch den geänderten Personalschlüssel und Tarifsteigerungen, zurückgeführt. Überdies wurde eine Zunahme der Krankheitstage des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen festgestellt.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf das beigelegte Gutachten.

In dem oben genannten Gespräch begründete Frau Prof. Dr. Busch, HWR, den Verzicht auf den Eigenanteil der „freien Träger“ mit der neuen Rechtsnatur des „Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesstättenplatz“ seit 2013. Bestehe ein Rechtsanspruch, dürfe der Staat freie Träger nicht an der Finanzierung beteiligen. Dies erfordere auch die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätssicherungsvereinbarungen. Es werde nicht mehr die „Zuwendungsfinanzierung“ zugrunde gelegt, sondern die Entgeltfinanzierung“. Man habe zu Recht von der „Objektförderung“ auf die „Subjektförderung“ umgestellt.

Die Evaluatoren halten es für denkbar, die Restfinanzierungsverantwortung auf die Landkreise zu verlagern. Da die Landkreise einen Aufgabenzuwachs (Übergang der Rechtsanspruchssicherung, Verpflichtung zu LQE-Verhandlungen) erfahren haben, müsse sich das auch in einer höheren Finanzierungsverpflichtung wiederfinden. Auf Rückfragen in oben genanntem Gespräch folgte eine Aussage zur Kostenbeitragserhebung, die dann auch durch den Landkreis zu erfolgen habe.

Nunmehr bleibt abzuwarten, wie das Gutachten vom Sozialministerium umgesetzt wird. Dafür will das MS auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts warten. Der Umsetzung der Entscheidung des LVerfG zum KiFöG vom 20.10.2015 will das MS allein dadurch Rechnung tragen, dass in einer derzeit geplanten „kleinen Novelle“ des KiFöG die 50 %-Regelung für die Restfinanzierung gestrichen wird.

Wir bitten einstweilen um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlage